

Schröder/Seidel haben sich mit der Abgrenzung des bedingten Vorsatzes von der bewußten Leichtfertigkeit befaßt und aus einer Analyse der Rechtsprechung des Obersten Gerichts auf wichtige Aspekte bei der Feststellung der Schuldarten und -formen aufmerksam gemacht. Sie haben dabei hervorgehoben, daß der Begriff „Entscheidung zur Tat“ ein tragfähiger Ausgangspunkt für eine gründliche Analyse des Verhaltens des Täters und der Bedingungen seiner Tatentscheidung ist.^{2/} Die Autoren weisen m. E. richtig darauf hin, daß bei einfach und klar strukturierten Tatentscheidungen — das trifft auf die Mehrzahl der vorsätzlichen Straftaten zu — in der Rechtsprechung keine besonderen Schwierigkeiten auftreten. Der Entscheidungsbegriff gewinnt aber dort an Bedeutung, wo es sich aus verschiedenen Gründen um komplizierte subjektive Vorgänge beim Täter handelt. Die richtige Anwendung des Entscheidungsbegriffs „ermöglicht eine differenziertere und fundiertere Analyse derjenigen Prozesse, die vor und während der Tat im Kopf des Täters abliefen und in engem Bezug zu den determinierenden äußeren Bedingungen standen“.^{3/}

Mir scheint auch der weitere Gesichtspunkt wichtig zu sein, daß nämlich die Analyse der subjektiven Entscheidungsbedingungen zugleich die subjektive Beziehung des Täters zu sozialen Normen und politisch-moralischen Werten aufdeckt, die mit der Straftat berührt bzw. verletzt werden.^{4/} Es geht bei der Feststellung der Schuld und ihres Umfangs gerade um diese Einheit im Verhalten des Täters.

Das tiefere Eindringen in die Probleme der Entscheidung zur Tat hilft dem Gericht, die Verantwortungslosigkeit des Täters in ihren wirklichen Beziehungen zur gesellschaftlichen Verantwortung und zu den konkreten Bedingungen des Entscheidungs- und Handlungsprozesses zu erkennen. Im folgenden soll deshalb versucht werden, den Vorteil des Entscheidungsbegriffs bei der Feststellung eines erheblich gestörten Entscheidungsprozesses — der verminderten Zurechnungsfähigkeit — darzulegen.

Entscheidungsbegriff und verminderte Zurechnungsfähigkeit

Das Strafgesetzbuch bezieht die verminderte Zurechnungsfähigkeit eines Täters auf dessen erheblich eingeschränkte Fähigkeit, sich bei der Entscheidung zur Tat von den dadurch berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen (§ 16 Abs. 1 StGB). Es verlangt, allseitig festzustellen, auf welche Gründe die verminderte Zurechnungsfähigkeit zurückzuführen ist. Damit trägt es dem Umstand Rechnung, daß sehr verschiedenartige Faktoren Einfluß auf die Entscheidungsfähigkeit des Täters haben können. Der Entscheidungsprozeß muß folglich im Hinblick auf störende psychopathologische Faktoren untersucht werden. Mit dieser Aufgabe sind nicht geringe theoretische und praktische Probleme verbunden.

Das Vorliegen einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit (Hirnschaden, Schwachsinn, Epilepsie u. a.), einer Bewußtseinsstörung oder einer krankheitswertigen Fehlentwicklung des Täters rechtfertigt allein noch nicht die Feststellung vermindelter Zurechnungsfähigkeit. Entscheidend ist, daß eine solche Störung die Fähigkeit des Täters, sich bei der konkreten Entscheidung zum strafbaren Handeln von den gesellschaftlichen Ver-

haltensnormen leiten zu lassen (die Handlung also zu unterlassen), erheblich beeinflusst hat.

Das Besondere bei der Charakterisierung vermindelter Zurechnungsfähigkeit besteht darin, daß die Entscheidungsfähigkeit des Täters potentiell vorhanden ist, daß er die subjektive Möglichkeit hat, vom strafrechtlich relevanten Handeln Abstand zu nehmen. Die psychopathologischen Bedingungen bei der Tatentscheidung erschweren ihm aber die richtige Entscheidung. Für die darin liegende Graduierung der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit einen objektiven Maßstab zu finden ist eine wichtige Aufgabe.

Die Graduierung der verminderten Zurechnungsfähigkeit ist durch zwei Phasen bestimmbar. Einmal muß die psychopathologische Beeinträchtigung selbst, ihr Charakter und Ausmaß exakt nachgewiesen werden, was vor allem an die psychiatrische Diagnose hohe Anforderungen stellt; zum anderen ist ihre Wirkung in der konkreten Tatentscheidung und in bezug auf die konkreten Verhaltensanforderungen an den Täter zu bestimmen.

Die Prüfung, ob bei einem Täter die Voraussetzungen einer verminderten Zurechnungsfähigkeit Vorlagen, muß daher immer auf die Tatentscheidung ausgerichtet werden. Die unterschiedlichen graduellen Abstufungen bei Tatentscheidungen, ihr Handlungsinhalt und Folgenbezug sind in den Schuldarten des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit und in den Schuldformen enthalten. Sie setzen voraus, daß alle objektiven und subjektiven Umstände, die konkreten Ursachen und Bedingungen der Tat, die den Täter zum Handeln gegen die gesellschaftsgemäße Verhaltensmöglichkeit bestimmt und beeinflusst haben, bei der Feststellung der Art und Schwere der strafrechtlichen Schuld berücksichtigt werden.

§ 16 Abs. 1 StGB enthält einen Entscheidungsbegriff, der das Allgemeine der spezifischen Schuldarten und -formen umfaßt. Darauf muß die Fähigkeit eines Täters zum gesellschaftsgemäßen Verhalten bezogen werden. Dieser allgemeine Entscheidungsbegriff ist in der speziellen Entscheidungsproblematik enthalten. Schuldart und -form der zur Beurteilung stehenden Tat lassen erst alle Aspekte sichtbar werden, die für die Fähigkeit des Täters zum richtigen Verhalten wesentlich sind. Für die Prüfung und Feststellung vermindelter Zurechnungsfähigkeit ist daher unter dem Begriff „Entscheidung“ jeder Entschluß zu einem strafrechtlich relevanten Handeln zu verstehen.

Es ist die Frage aufgetreten, ob sich der Entscheidungsbegriff in § 16 Abs. 1 StGB auf eine allgemeine Fähigkeit des Täters bezieht, Entschlüsse zu fassen (eine Alternativauswahl treffen zu können). Wird diese Frage bejaht, so ist eine tatbezogene Prüfung der verminderten Zurechnungsfähigkeit illusorisch. Es geht gerade nicht um eine Entscheidungsfähigkeit des Täters schlechthin. Die Entscheidungsfähigkeit muß vielmehr konkret bezogen sein auf diejenigen Anforderungen, die ihm aus den von der Straftat berührten Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens erwachsen. Daraus folgt, daß ein Täter für eine strafbare Handlung (z. B. einen Diebstahl) voll verantwortlich, für eine andere Tat (z. B. eine vorsätzliche Körperverletzung im Affekt) vermindert zurechnungsfähig sein kann. Zugleich geht es um die psychische Struktur der Entscheidung. Daher ist bei der tatbezogenen Betrachtung der Entscheidungsfähigkeit immer eine ganz bestimmte Schuldform zu berücksichtigen.

Entscheidung ist Alternativauswahl, die in einem bestimmten Prozeß vor sich geht.^{5/} Alternativauswahl!

^{2/} Vgl. Schröder / Seidel, „Abgrenzung des bedingten Vorsatzes von der Fahrlässigkeit in Form der bewußten Leichtfertigkeit“, NJ 1972 S. 198 ff.; vgl. auch Friebe, „Das Verhältnis der gesetzlichen Schulddefinition zum Begriff ‚verantwortungslose Gleichgültigkeit‘“, i. S. des § 8 Abs. 2 StGB“, NJ 1972 S. 382 ff.

^{3/} Schröder / Seidel, a. a. O.

^{4/} Ebenda, S. 201.

^{5/} Vgl. Dettenbom / Fröhlich, Psychologische Probleme der Täterpersönlichkeit, Berlin 1971, S. 136 ff.; Schröder / Seidel, a. a. O.